

Öffentliche Bekanntmachung:

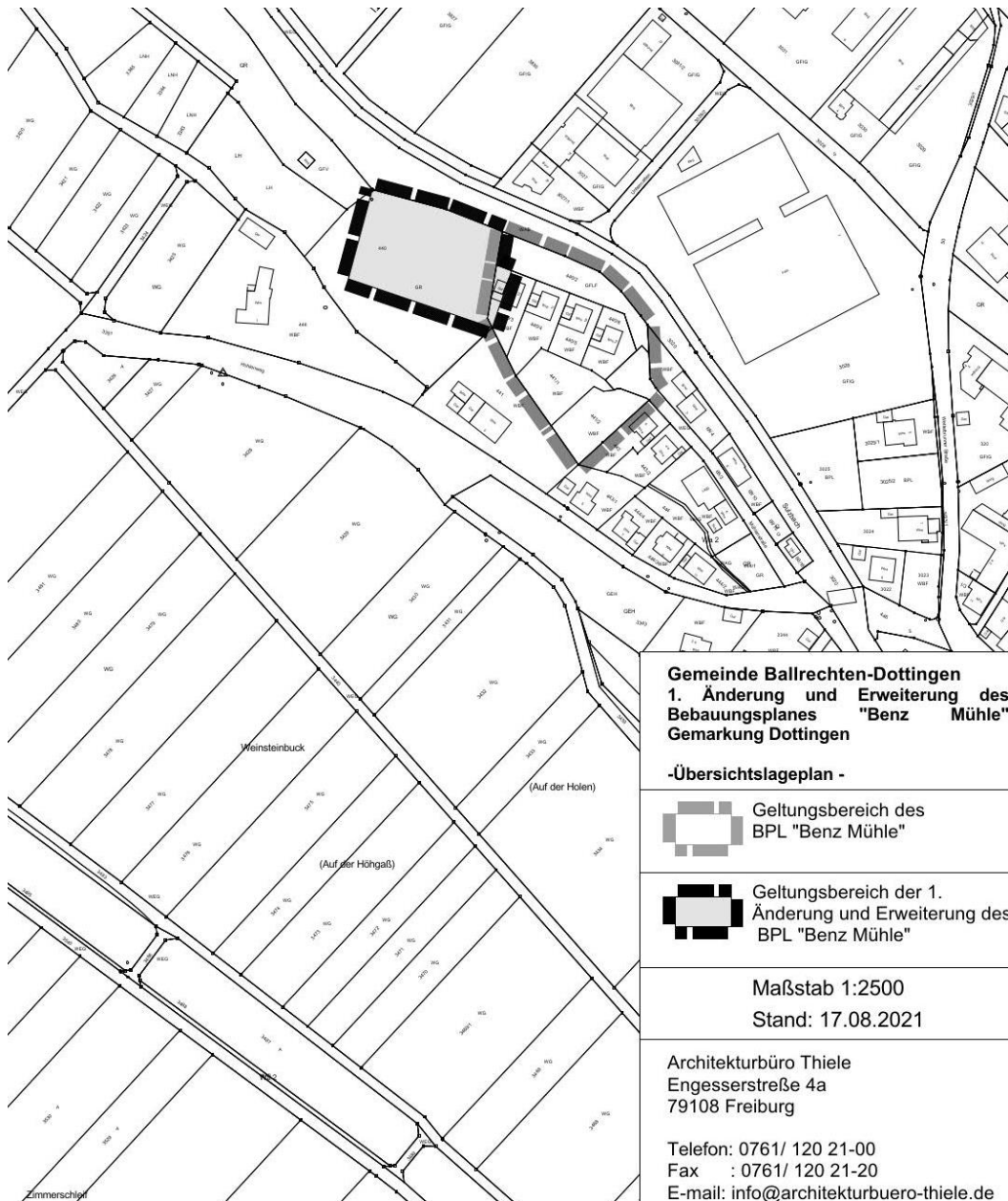
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Benz Mühle“

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

Änderungsbeschluss und Beschluss zur Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Benz Mühle“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. August 2021 aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Benz Mühle“ nach § 13b BauGB beschlossen. In gleicher Sitzung wurde der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Benz Mühle“ gebilligt und beschlossen die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen des Grundstückes Flst. Nr. 440. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans (Deckblatt der Planzeichnung) liegt gemeinsam mit der Begründung vom 17.08.2021 in der Zeit

vom 05.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021 (Auslegungsfrist)

im Rathaus Ballrechten-Dottingen, Bauamt, Alfred-Löffler-Straße 1, Zimmer 04 in 79282 Ballrechten-Dottingen während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Gemeinde unter folgendem Link einsehbar:

www.ballrechten-dottingen.de/Aktuelles/Aktuelle-Meldungen/Offenlage BPL Benz-Mühle

Mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die notwendige Schaffung von Wohnraum geschaffen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Wir weisen darauf hin, dass nicht fristgemäße abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend

gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht hätten werden können.

Ballrechten-Dottingen, den 27.10.2021

Patrick Becker
Bürgermeister